

# Erneuerbare Energien Sterngartl Gusental

2. Treffen ARGE EEG  
Haibach / VAZ Renning  
26.2.2024 19:30

# LEADER-Projekt Erneuerbare Energien Sterngartl Gusental



- Leadership Gemeinden - mit Bevölkerung und im Netzwerk mit Verbündeten
- Ermächtigung und Unterstützung bei EEG-Gründung
- Vernetzung aller Akteur:innen

# Themen

## Umfeldanalyse:

- Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz und Auswirkungen auf EEGs
- Photovoltaik-Freiflächen: Neuer Rahmen seitens der EU und Auswirkungen auf die Region – Andreas Drack
- Entwicklung der Einspeise-Preise und Auswirkungen auf Austausch - Martin Danner

## Steuerliche Fragen für EEGs:

- Überblick und Lösungsansätze für Steuerthemen, die EEG betreffen

Was gibt es Neues? – Bericht der einzelnen EEGs und Diskussion  
Planung des nächsten Treffens und Vorschläge für Fachinputs

# Elektrizitätswirtschaftsgesetz und EEGs



## EIWG Entwurf, Begutachtung abgeschlossen

### Peer-to-Peer-Verträge

§ 51. (1) Eigenversorger sind berechtigt, zusätzlich zu ihren Verträgen mit dem Lieferanten Verträge mit Endkundinnen und Endkunden über den Verkauf von eigenerzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen zu schließen (Peer-to-Peer-Verträge). Diese Verträge haben insbesondere die Abwicklung und Abrechnung zu regeln.

Überschuss-Erzeuger können eigenen Überschuss in % an Andere zuteilen.

Technische Ausformung offen

### Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

§ 54. (3) Es ist zulässig, dass eine Trägerorganisation, die die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 EAG ertult, die Trägerorganisation mehrerer lokaler oder regionaler Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß Abs. 2 ist, sofern sich diese im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers innerhalb eines politischen Bezirks befinden. Die an einer lokalen oder regionalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilnehmenden Netzbenutzer müssen Mitglieder oder Gesellschafter der Trägerorganisation sein.

Mehrere Versorgungsbereiche je Rechtsperson (Verein) wenn: 1 Netzbetreiber, 1 pol. Bezirk!

# Elektrizitätswirtschaftsgesetz und EEGs



ERNEUERBARE  
ENERGIEN

## EIWG Entwurf, Begutachtung abgeschlossen

§ 56. (5) Die Teilnahme mit einer Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage an mehr als einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, Bürgerenergiegemeinschaft oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist zulässig.

Mehrfachteilnahme wird  
möglich, z.B.  
BEG + EEG Regional  
+ EEG Lokal + GEA

### Diskriminierungsverbot für Lieferanten

§ 57. Lieferanten dürfen gegenüber Endkundinnen und Endkunden, die

1. als Eigenversorger gemäß § 48 tätig sind,
2. Peer-to-Peer-Verträge gemäß § 51 abschließen,
3. an gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß § 52, Bürgerenergiegemeinschaften gemäß § 53 oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß § 54 teilnehmen,

keine diskriminierenden Anforderungen, Verfahren oder Entgelte vorsehen. Der Lieferant darf insbesondere keine Mindeststromlieferungsmenge festlegen und nur solche Kosten an die Endkundin oder den Endkunden weiterverrechnen, die aufgrund des jeweiligen Tatbestands tatsächlich beim Lieferant angefallen sind.

Keine „Sonderregeln“  
für EEG-Teilnehmer

# Entwurf Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)

## EEGs

- Regionale EEG kann auch weitere lokale EEGs betreiben (ein Dach)

## Erhöhte Transparenz

- Monatliche Veröffentlichungen zu freie Kapazitäten je Umspannwerk und Trafostation
- dynamische oder statische Leistungsregelung (reduzierte Spitzeneinspeisung; Regelung zeitlich begrenzt)
- Fristen für Netzausbau 1-2 Jahre

## Lokale Stromnetze, Direktleitungen:

- Ohne Konzession
- für Gewerbegebiete bzw. gemeinschaftliche Energieerzeugung

## Peer to Peer Verträge

- Eigenversorger mit Endkunden zusätzlich zum Lieferantenvertrag

## Nutzung Daten intelligente Zähler

- Für Planungs- und Forschungszwecke

## Kundenrechte

- Recht auf Verträge mit dynamischen Energiepreisen

## RED III (Renewable Energy Directive)

"überragendes öffentliches Interesse" für Erneuerbare (Produktionsanlagen, Netzanschluss, Netz und Speicher)

Regelungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

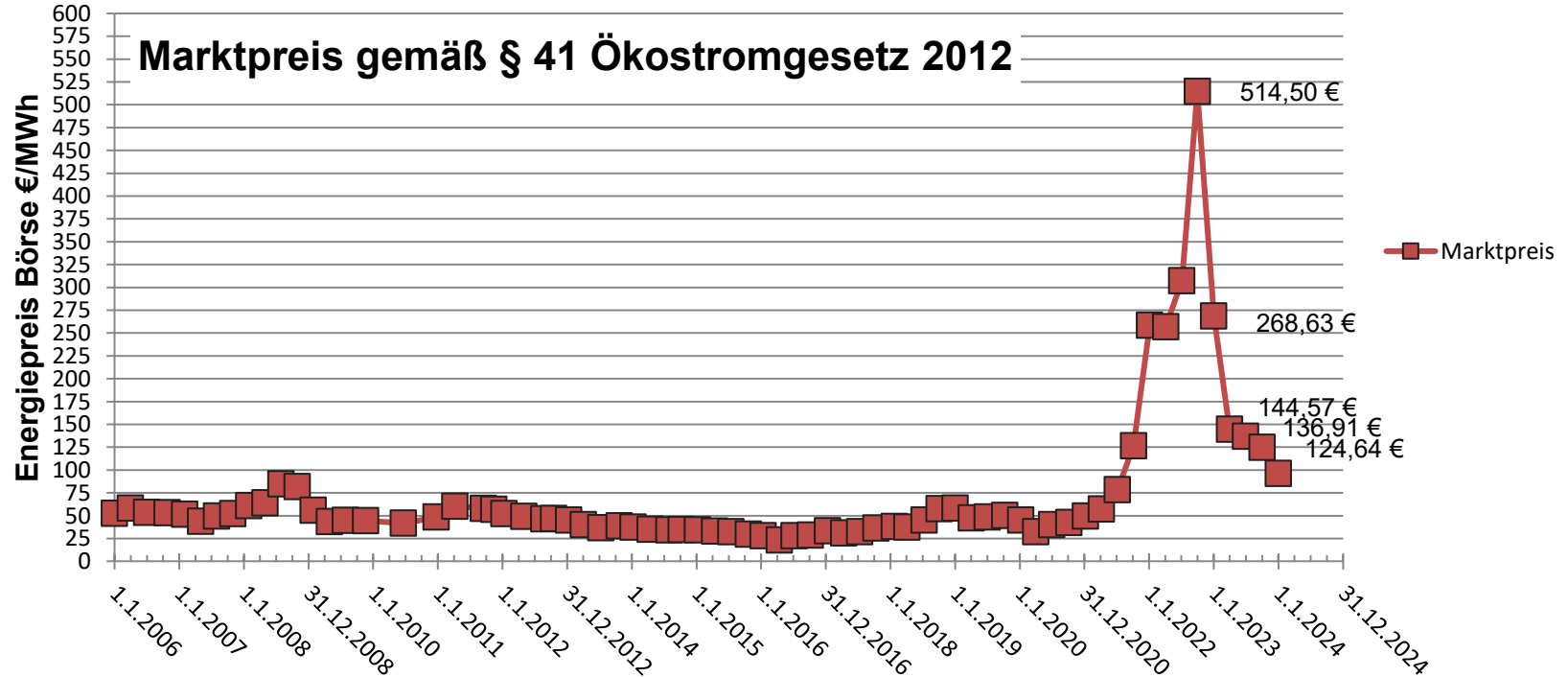
Ua. verpflichtende Ausweisung von besonderen Eignungszonen („Beschleunigungsgebiete“) für erneuerbare Energien

Umsetzung bis spätestens Februar 2026

Bedeutet die Umsetzung einer "Energieraumplanung" – große PV-Freiflächenanlagen und Windenergie

# Marktentwicklung PV-Strom

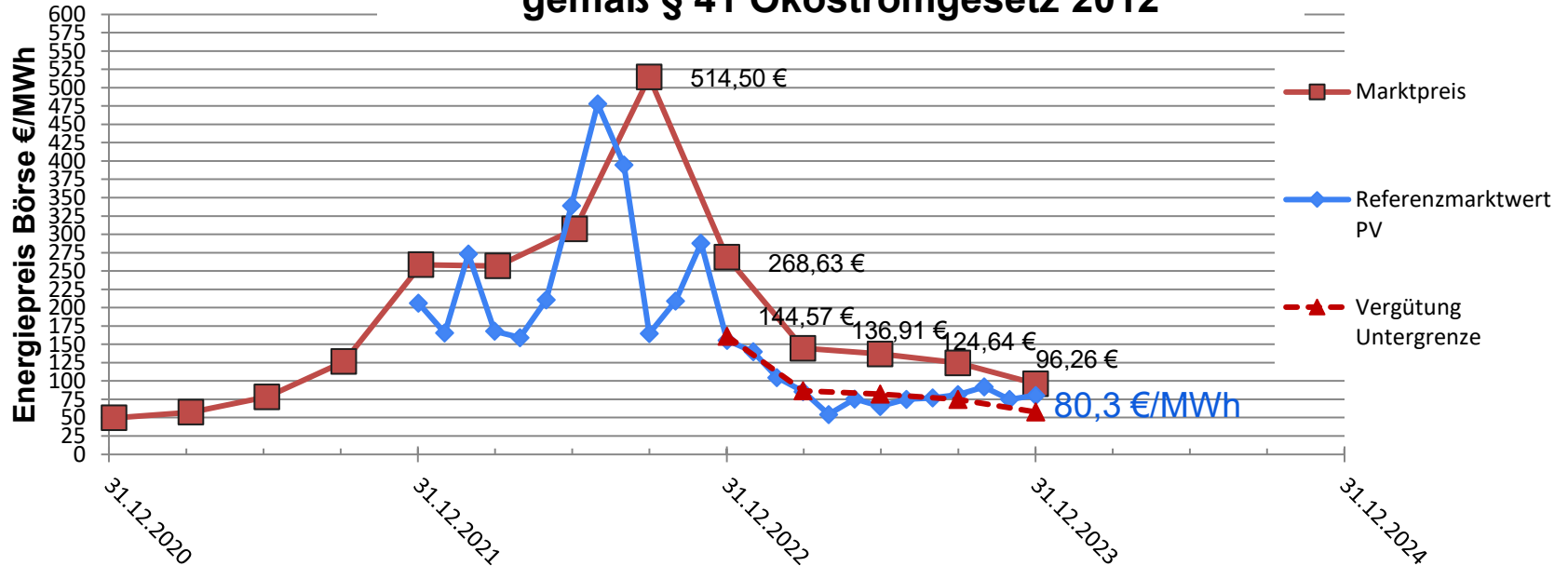
## Rückblick



# Marktentwicklung PV-Strom

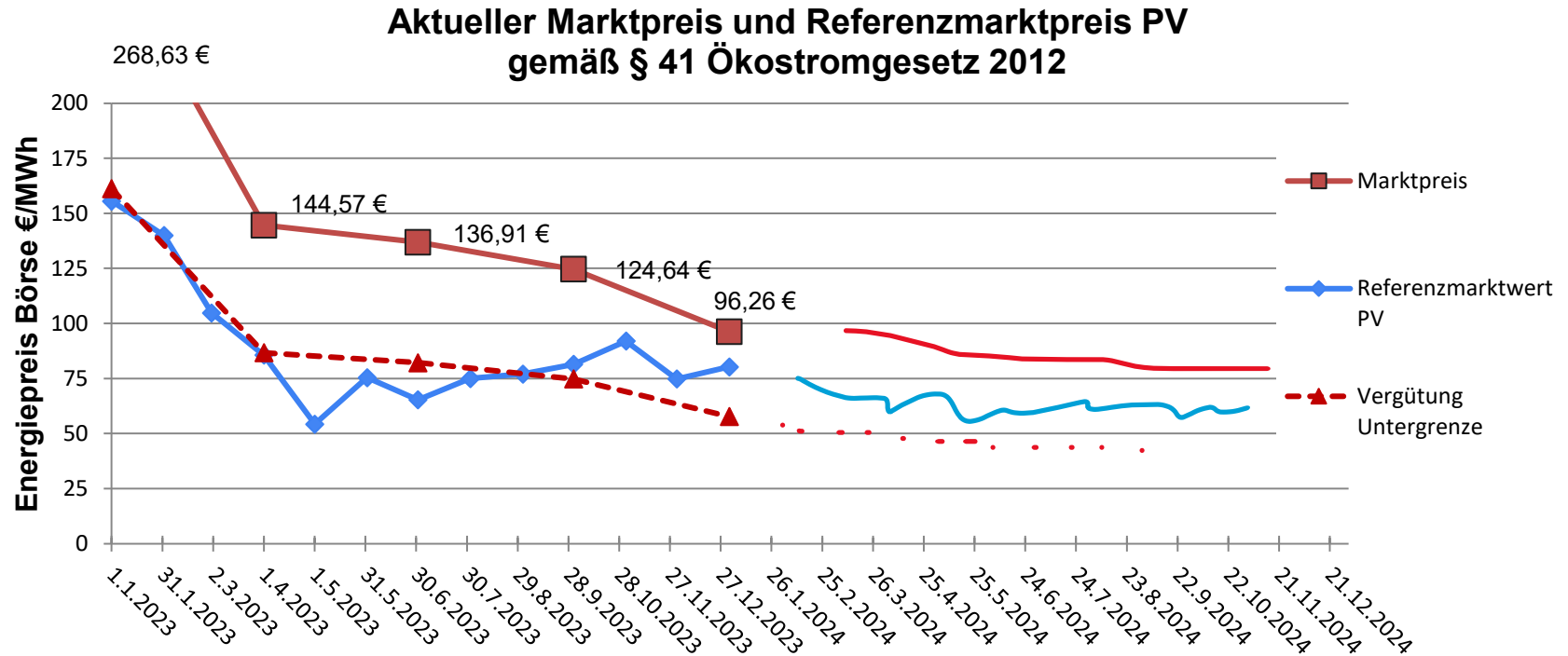
Aktuell

## Aktueller Marktpreis und Referenzmarktpreis PV gemäß § 41 Ökostromgesetz 2012



# Marktentwicklung PV-Strom

## Zukunft



# Marktentwicklung

Abnahmepreise für PV-Strom (OeMAG) sinkt Richtung 9,62 bis 5,77 Cent (Q1)  
Tendenz weiter fallend

Verbraucherpreise Privatkunden unverändert hoch,  
Strompreisdeckel von max. -15 Cent auf 10 Cent

**Beispiel Verbund Listenpreis:** 22 Cent netto, 26,4 Cent brutto  
nach Strompreisdeckel: 14,4 Cent brutto

Netztarife verändert

Linz Netz GmbH			
	Einsparungen		c/kWh
	Regional	Lokal	GEA
2023	1,397	2,719	5,136
2024	1,609	3,151	6,016



Netz OÖ GmbH			
	Einsparungen		c/kWh
	Regional	Lokal	GEA
2023	1,841	3,622	6,977
2024	1,686	3,307	6,667



# EEG-Preise

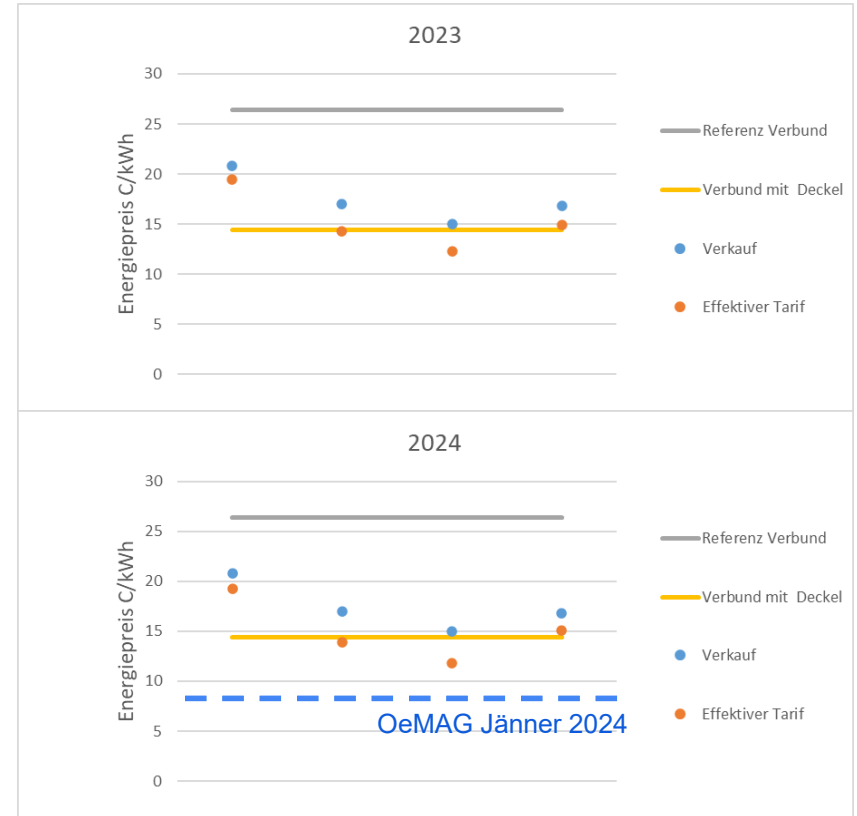
## Methode

● Verkaufspreis (brutto)



abz. Netzeinsparung

● = effektiver Tarif



# EEG-Vereine und Steuern

**Unverbindliche Information**  
fragen Sie Ihren Steuerberater!

## Sicht der EEG

- Ust.-Pflicht – Kleinunternehmerregelung (für EEG anwendbar):  
bis 35.000€ + 20% Jahresumsatz keine USt.-Pflicht
- EEG muss aber trotzdem Ust. gewerblicher Einspeiser abführen (Reverse Charge)
- USt. Reverse Charge – Anmeldung / Meldung

### Fragebogen für Vereine

**Verf 15a** Bundesministerium für Finanzen

Der Verein beantragt eine Steuernummer für:				
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer	<input checked="" type="checkbox"/> UID-Nummer	<input type="checkbox"/> Erwerbsteuer	<input checked="" type="checkbox"/> Körperschaftsteuer	<input type="checkbox"/> Werbeabgabe
<input type="checkbox"/> Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	<input type="checkbox"/> die Abgabe der Lohnzettel	<input type="checkbox"/> beschränkte Körperschaft- (Einkommen-) steuer		
Angaben zu den DienstnehmerInnen	Wieviele ArbeitnehmerInnen beschäftigt der Verein insgesamt?		Wieviele davon sind geringfügig beschäftigt?	
	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
	Wie hoch ist die durchschnittliche Bruttolohnsumme pro Monat?		Betrag in Euro	
	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
	Welche geldwerten Vorteile (z.B. PKW, Wohnung, ...) werden gewährt? (Art und Höhe pro Monat)			
<input type="text"/>				
Bitte geben Sie die Dienstgeberkontonummer und den Sozialversicherungsträger bekannt, unter der die SV-Beiträge abgeführt werden.				
Dienstgeberkontonummer: <input type="text"/>			Sozialversicherungsträger: <input type="text"/>	
Liegen Auftragsverhältnisse im Sinne des § 109a EStG 1988 vor?				
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		

# EEG-Vereine und Steuern

**Unverbindliche Information**  
fragen Sie Ihren Steuerberater!

## Sicht der EEG

- KÖSt – Meldewesen und Berechnung
- „Überschüsse oder Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten ... sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe 10.000 € ... nicht übersteigen.“ **Gilt nur für gemeinnützigen Vereinsbetrieb**
- Sind Gemeinnützigkeitskriterien für EEG erreichbar??
- Somit: KÖSt mitkalkulieren (2023: 24% 2024: 23%)

# EEG und Steuern

## Meldepflichten von EEG

Meldung innerhalb eines Monats ab Beginn der betrieblichen Tätigkeit!

Die Formulare sind unter [www.bmf.gv.at/formulare](http://www.bmf.gv.at/formulare) abrufbar:

- „Verf 15a“ – Steuerliche Erfassung eines Vereins
- „Verf 15“ – Steuerliche Erfassung einer Genossenschaft
- „Verf 26“ – Unterschriftprobenblatt

**Unverbindliche Information**  
fragen Sie Ihren Steuerberater!

# Stromproduzenten und Steuern

## Gemeinden (KöR)

**Unverbindliche Information**  
fragen Sie Ihren Steuerberater!

Im Rahmen eines **Betriebes** „**Gewerblicher Art**“ /Land- ,Forstwirtschaftlicher Betrieb fallen USt. und KöSt. an

„Ein Betrieb gewerblicher Art (kurz BgA) einer Gemeinde wird grundsätzlich dann begründet, wenn die entgeltliche Überlassung und die Einspeisung der nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ist (Jahresumsatz / Einnahmen größer als **2.900,-** Euro netto).“

**!! Mehrere Anlagen kumulieren sich (Alle PV = 1 Betrieb gA) !!**  
-> Steuerpflicht USt. für Einspeisung, Reverse Charge bei EEG

## Einkommenssteuer: Erträge aus Stromverkauf versteuern

Generell ab Überschreiten des Veranlagungsfreibetrages von 730€

Einkommenssteuerbefreiung **für private Anlagen:**

Wenn Anschlussleistung < 25kW und Lieferung < 12.500 kWh (Stückelung für GEA??)

Ansonsten Einkommenssteuer-Erklärung

# Stromproduzenten und Steuern

## Elektrizitätsabgabe:

Befreiung für PV-Strom für Selbstverbraucher, GEA, EEG

**Achtung:** Anzeigepflicht für Volleinspeiser, wenn Erzeugung > 5000 kWh trotz Steuerbefreiung

→ Formlos ans „Finanzamt Österreich“ erforderlich

## Landwirte:

Bei Anlagen im **Privatvermögen** zu behandeln wie eine natürliche Personen

Bei Anlagen im **Betriebsvermögen**: Pauschalierung 13%,  
50% Eigennutzung, Nachweis erforderlich (Reststromabnehmer)

Siehe Beilage im Protokoll → Quellen der Information

**Unverbindliche Information**  
fragen Sie Ihren Steuerberater!

## Aus dem Projekt

- Info-Veranstaltungen in Kirchsschlag, Zwettl, Sonnberg abgehalten
- Info-Veranstaltung im Bereich Schenkenfelden/Reichenthal geplant
- EEG-Gründerworkshop „Gusental“:  
bis zu 12 neue EEGs  
1. Treffen am 4.3.2024, 19:00, Gemeindeamt Alberndorf
- EEG-Gründerworkshop „Sterngartl“:  
Starthilfe für neue EEGs – zus. Anmeldungen werden entgegengenommen  
1. Treffen am 22.3.2024, 19:00, Bad Leonfelden, Haus am Ring

# Neues aus den EEGs

Ihr seid dran:



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

<https://www.sterngartl-gusental.at/erneuerbare-energien/>



**ERNEUERBARER STROM  
AUS DER REGION – FÜR DIE REGION**